Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2543.) Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getraideabgaben. Vom 31. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Landestheile, in welchen die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die nach den bisherigen Vorschriften den Besitzern von Erbpachts-, Zins- oder Erbzinsgrundstücken zustehende Befugniß, die auf diesen Grundstücken ruhenden festen Geld- oder Getraideabgaben durch Kapital abzulösen, kann fortan durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Bestimmung findet sowohl auf schon bestehende Abgaben dieser Art, als auf solche Anwendung, welche künftig bedungen werden.

§. 2.

Ist in Ansehung einer erst nach Publikation dieses Gesetzes bedungenen festen Geld- oder Getraideabgabe eine Ausschließung oder Beschränkung der im §. 1 erwähnten Befugniß des Verpflichteten nicht ausdrücklich festgesetzt worden, so bleibt diese Abgabe der Ablösung durch Kapital unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Februar 1845.

(Nr. 2544.) Verordnung, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28. Juli 1838. wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird. Vom 3. Februar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und auf den Bericht Unseres Staatsministeriums,

daß die Verordnung über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen vom 28. Juli 1838. in dem Kreise Allenstein bis auf Weiteres keine Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.